

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 14. Mai 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2009) und **Antwort**

#### Gewährung der sogenannten Vollzugszulage

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wer hat Anspruch auf die Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen („Vollzugszulage“) und unter welchen Voraussetzungen wird sie in welcher Höhe gewährt?

Zu 1.: Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen haben Anspruch auf die Zulage nach Nr. 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten. Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage ist die dienstliche Verwendung in einer Justizvollzugseinrichtung des Landes Berlin. Die Zulage beträgt derzeit 95,53 Euro.

2. Welche Kosten entstanden dem Land durch die Zahlung der Vollzugszulage in den Jahren 2006, 2007 und 2008?

Zu 2.: Die Vollzugszulagen werden nicht gesondert erfasst, so dass zu den damit verbundenen Kosten keine Auskunft gegeben werden kann.

3. Wird die Vollzugszulage auch für die Zeit der durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit gewährt, falls ja, warum?

Zu 3.: Die Zulagengewährung nach Nr. 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B ist nicht an die tatsächliche Dienstverrichtung geknüpft. Die Zulage wird deshalb auch bei einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit bzw. bei längeren und dauerhaften Erkrankungen gezahlt. Eine zeitliche Begrenzung der Gewährung gibt es für solche Fälle nicht.

4. Wird die Vollzugszulage auch im Falle einer längeren bzw. dauerhaften Erkrankung gewährt bzw. gibt es für diese Fälle eine maximale Bezugsdauer der Vollzugszulage?

Zu 4.: Siehe zu 3.

Berlin, den 26. Mai 2009

Gisela von der Aue  
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juni 2009)